

## Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen

### 1 Definitionen

#### 1.1 Netzwerk des elektronischen Handels

Das Netzwerk des elektronischen Handelssystems für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (nachfolgend "Eurex-Börsen" genannt) umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels und des Clearings an den Eurex-Börsen schaffen. Es ist sternförmig aufgebaut und beinhaltet als Netzwerk-Knoten im Einzelnen die zentralen Host-Rechner der Eurex-Börsen („Eurex-Backend“), die Accesspoints der Eurex-Börsen sowie die Teilnehmer-Frontend-Systeme.

Soweit Börsenteilnehmer für den Zugang zum EDV-System der Eurex-Börsen eine Anbindungsalternative (Nr. 1.3) wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk nicht die Internetverbindungen.

#### 1.2 EDV-System

Das EDV-System umfasst neben dem Netzwerk auch die lauffähig installierte Applikation. Das Netzwerk und die lauffähig installierte Applikation werden auf Veranlassung der Eurex-Börsen bereitgestellt.

#### 1.3 Anbindungsalternativen

Börsenteilnehmer können entweder über Standleitungen mit Datenkanälen von 1MBps oder 10MBps Bandbreite oder über Internet (oder eine Kombination von beiden) an das Eurex System angebunden werden. Im Falle einer Anbindung an das Eurex System über Internet ist der Datendurchsatz auf 1MBps begrenzt.

Börsenteilnehmer mit dem Clearing Status Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und General-Clearing-Mitglied (GCM) benötigen für ihre Anbindung an das Eurex-System mindestens eine Standleitungsbasierte Anbindung zuzüglich Back-up Anbindung

#### 1.4 Teilnehmer-Frontend-Installation

Eine Teilnehmer-Frontend-Installation besteht aus einem bzw. mehreren Rechnern (Member-Integration-System-Server (MISS) bzw. Workstation), die den Handel und das Clearing an den Eurex-Börsen ermöglichen (Teilnehmer-Frontend-Systeme gemäß Nr. 1.5 oder Multi-Member-Frontend-System gemäß Nr. 1.6) sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung

---

in das Netzwerk der Eurex-Börsen erfolgt. Des Weiteren umfasst die Teilnehmer-Frontend-Installation alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z. B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie in einem für die Eurex-Börsen reservierten Netzwerkbereich liegen ("Logisches Netzwerk"). Nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von den Eurex-Börsen festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen und – soweit erforderlich - bei den Eurex-Börsen registriert wurden. Zusätzlich zu einem Member-Integration-System-Server kann eine Teilnehmer-Frontend-Installation im Einzelfall ebenfalls ein Rechner umfassen, der an die Eurex Enhanced Transaction Solution (ETS) Schnittstelle angeschlossen ist.

#### 1.5 Teilnehmer-Frontend-System

Ein Teilnehmer-Frontend-System besteht mindestens aus einem in das Netzwerk der Eurex-Börsen integrierten Rechner des Börsenteilnehmers, der über ausreichend Kapazität und Datensicherungsmöglichkeiten verfügt, um teilnehmerseitig die technische Basis für die Teilnahme an den Eurex-Börsen zu gewährleisten. Das Teilnehmer-Frontend-System ist Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation (Nr. 1.4) und als solches ein Teil des Netzwerkes der Eurex-Börsen.

#### 1.6 Multi-Member-Frontend-System

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Börsenteilnehmer über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System an den Eurex-Börsen teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System), das Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation (Nr. 1.4) ist. In diesen Fällen stellen die Eurex-Börsen erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Miss in einem Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert und als MISS-Gruppe mit mindestens zwei Servern aufgesetzt sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Börsenteilnehmers. Soweit ein Multi-Member-Frontend-System nicht von der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich („Eurex-Börsen“) für Börsenteilnehmer betrieben wird, übernehmen die Eurex-Börsen keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance des Multi-Member-Frontend-Systems.

#### 1.7 Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der Eurex-Börsen umfasst neben dem Netzwerk der Eurex-Börsen auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die Eurex-Börsen reservierten Netzwerkbereich liegen.

#### 1.8 Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk der Eurex-Börsen erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Accesspoints, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Accesspoint.

---

#### 1.9 Netzwerkparameter

Netzwerkparameter sind von der Netzwerk-Software und der zugrunde liegenden Betriebssystem-Software abhängige Werte, die die Kommunikation zwischen Rechnern innerhalb eines Netzwerkes, das aus Standleitungen und/oder dem Internet bestehen kann, regeln. Die Netzwerkparameter werden typischerweise bei der Erstinstallation der das Netzwerk betreffenden Software mit Standardeinstellungen nach Vorgaben der Eurex-Börsen vorbelegt.

#### 1.10 Quote-Machines

Quote-Machines sind automatische Quotierungssysteme für Optionen und Futures. Auf der Basis von Preisinformationen und zusätzlichen Parametern, die der Börsenteilnehmer festlegt, werden automatisch Quotes erzeugt und in das EDV-System der Eurex-Börsen geleitet.

#### 1.11 Electronic-Eyes

Electronic-Eyes sind Computerprogramme, die von dem EDV-System der Eurex-Börsen fortlaufend Marktpreise von Produkten der Eurex-Börsen empfangen und auswerten. Sobald sich der Kurs einer von einem Electronic-Eye empfangenen Order oder eines Quote innerhalb einer vorher vom Börsenteilnehmer bestimmten Bandbreite befindet, erzeugt das Electronic-Eye automatisch eine Order, die über die programmierbaren Schnittstellen der Eurex-Börsen in das Handelssystem der Eurex-Börsen geleitet wird, damit diese zur Ausführung gelangen kann.

#### 1.12 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes auf M-Positionskonten, die Eingabe, Änderung und Löschung von Cross-Requests gemäß Ziffer 2.3 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie die Eingabe von außerbörslichen Termingeschäften zum Zwecke des Clearing über Order-Routing-Systeme ist nicht zulässig. Order-Routing-Systeme können gemäß Nr. 2.5 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API oder ETS Schnittstelle) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.

#### 1.13 Dritt-Software („Third-Party-Software“)

Dritt-Software („Third-Party-Software“) ist Software, die nicht auf Veranlassung der Eurex-Börsen zur Verfügung gestellt wird und von einem Börsenteilnehmer an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems der Eurex-Börsen angeschlossen wird.

---

#### 1.14 Lokation

Lokation im Sinne dieser Regelung bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Börsenteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen für den aktiven Terminhandel installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieser Regelung.

#### 1.15 Connection Monitor

Der Connection Monitor ist eine auf Antrag eines Börsenteilnehmers seitens der Eurex-Börsen eingesetzte Software, die die Datenverbindung des Eurex-Backends zu einer einzelnen MISS des Börsenteilnehmers überwacht. Im Falle der Verbindungsunterbrechung zwischen dem Eurex-Backend und der zugeordneten MISS erfolgt eine Löschung aller unter der jeweiligen Member ID und dieser explizit zugeordneten Sub-Groups eingestellten Quotes für Optionsprodukte des Börsenteilnehmers. Eine Verbindungsunterbrechung im vorgenannten Sinne gilt dann als gegeben, wenn die zugeordnete MISS die Datenverbindung zum Eurex-Backend für eine definierte Zeitspanne verloren hat.

#### 1.16 Heartbeat

Die Funktionalität Heartbeat ist eine auf Antrag eines Börsenteilnehmers eingesetzte Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Handelsteilnehmers ("Quote-Machine") und dem Eurex Back End fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Handelsteilnehmers automatisch gelöscht.

#### 1.17 Protection

Die Funktionalität Protection ist eine auf Antrag eines Börsenteilnehmers eingesetzte Software, die verhindern soll, dass während der fortlaufenden Handelsphase zu viele Handelsabschlüsse des aktiven -Quotes fast zeitgleich stattfinden. Nach jeder Deckung eines aktiven Quotes trägt das Eurex-System die Anzahl der gehandelten Kontrakte in verschiedene Risikogruppen ein. Diese Gruppen beziffern den Risikograd des Handelsteilnehmers innerhalb eines bestimmten Zeitfensters. Die Zähler werden nach Ablauf des Zeitfensters auf die ursprüngliche Einstellung zurückgesetzt. Falls die Zähler einen Wert anzeigen, der über vorher durch den Handelsteilnehmer festgelegte Risikogrenzwerte hinausgeht, wird automatisch ein Stopp für die Quotes der jeweiligen Mitgliederuntergruppe des jeweiligen Produktes eines Handelsteilnehmers eingesetzt. Alle sich gegenwärtig im Orderbuch befindlichen regulären und strategischen Quotes in Optionen der Mitgliederuntergruppen eines Handelsteilnehmers für dieses Produkt werden zurückgesetzt.

#### 1.18 ETS Schnittstelle

Die ETS Schnittstelle bezeichnet die Enhanced Transaction Solution Schnittstelle, die auf Veranlassung der Eurex Börsen den Handelsteilnehmern der Eurex Börsen zur Eingabe von Orders und Quotes in das Eurex System bereitgestellt wird und die Handelsteilnehmer neben der Schnittstelle VALUES API nutzen können.

---

## 2 Anschluss an das EDV-System

### 2.1 Voraussetzungen

Mit erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel erfolgt bei standleitungsbasierter Anbindungen der Anschluss des Börsenteilnehmers an das EDV-System der Eurex-Börsen. Soweit der Börsenteilnehmer eine ausschließlich internetbasierte Anbindung wählt, kann er sich nach erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel an das EDV-System der Eurex-Börsen erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Für alle Anbindungsvarianten an das Eurex-System wird, vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Börsenordnung für die Eurex-Börsen, insbesondere der Ziffer 3.4 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, und die technischen Anforderungen dieser Durchführungsbestimmungen an die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und durch die Anbindung das System der Eurex-Börsen - insbesondere der Handel und das Clearing -, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen, nicht beeinträchtigt wird. Die Eurex-Börsen können die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Installationen auf dem EDV-System der Eurex-Börsen erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass sein Unternehmen zur Anbindung einer in seiner Lokation befindlichen Teilnehmer-Frontend-Installation an das EDV-System der Eurex-Börsen und zur Durchführung von Handel und Clearing an Eurex gemäß den in dem Land seiner Lokation geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

### 2.2 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

Alle Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden (Nr. 1.1.4), müssen grundsätzlich in Lokationen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines von dem Börsenteilnehmer bzw. dem Antragsteller mit dem Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex-Börsen und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen. Ziff. 3.8.1 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich gilt entsprechend.

---

### 2.3 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen

Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex-Börsen können die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt werden, muss die Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen zwingend über ein separates Teilnehmer-Frontend-System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für diese Anbindung genutzt wird, erfolgen.

### 2.4 Anschluss von Quote-Machines / Electronic-Eyes

Auf besonderen Antrag eines Börsenteilnehmers können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das EDV-System der Eurex-Börsen über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen gestatten, wenn von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass die Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes

- § in den Lokationen des zum Terminhandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert sind und
- § durch zumindest eine für den Börsenteilnehmer an den Eurex-Börsen zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert und
- § während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person kontrolliert werden.

### 2.5 Anschluss von Order-Routing-Systemen

#### 2.5.1 Voraussetzungen

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- § Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.
  - § Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist und dessen persönliche Benutzerkennung den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt worden ist.
-

§ Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems durch diesen auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend des Verbots von „pre-arranged-trades“ und „Crossing-Geschäften“ im Terminhandel an den Eurex-Börsen, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems hat der Börsenteilnehmer die Nutzer zudem dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 3 hinweisen.

§ Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat der dieses System betreibende Börsenteilnehmer den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird.

Im Falle eines weiteren Verstoßes hat der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird.

Der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Eurex-Börsen ihn über den Verstoß eines Nutzers des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen informiert haben. Der Börsenteilnehmer hat die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angaben der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren.

Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch den Börsenteilnehmer betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen begangen haben.

§ Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Quote-Machines, Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer

---

dieses Vorhaben den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### 2.5.2 Weiterleitung von Handelsdaten

Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 4.9 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich. Die Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt insbesondere als dann erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex-Börsen mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat.

#### 2.5.3 Widerruf der Genehmigung

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle widerrufen, wenn

- § die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Ziffer 2.5.1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
- § die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
- § ein Börsenteilnehmer oder ein Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Ziffer 2.5.1 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

### 3 Technische Anforderungen

Die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer verbindlich; Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Eurex-Börsen. Die Eurex-Börsen können die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von den Eurex-Börsen vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex-Börsen auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland und/oder der Eurex Zürich verpflichtet, den Eurex-Börsen für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

---

## 4 Hardware

### 4.1 Voraussetzungen

Dem Börsenteilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das EDV-System der Eurex-Börsen gewährleisten.

### 4.2 Zulässige Hardware-Plattformen

Zur Ausstattung der an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennen die Eurex-Börsen zulässige Hardware-Plattformen.

### 4.3 Genehmigung von Hardware-Konfigurationen

Sämtliche von einem Börsenteilnehmer geplanten Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz - nach Einreichung eines von den Eurex-Börsen bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens - von den Eurex-Börsen genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.

### 4.4 Verantwortung für den Betrieb

Der Betrieb der Teilnehmer- Frontend-Installation liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Der Börsenteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel und das Clearing an den Eurex-Börsen in ihrem Ablauf und ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

## 5 Software

### 5.1 Eurex-Software

Die Eurex-Börsen veranlassen , dass denBörsenteilnehmer die Anwendungs-Software ohne Quellencode zur Verfügung gestellt wird. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Eurex-Börsen aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex-Börsen weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

---

## 5.2 Teilnehmer-Betriebssystem-Software

Die Eurex-Börsen benennen die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.

## 5.3 Registrierung von Dritt-Software

Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems anzuschließen, können die Börsenteilnehmer von den Eurex-Börsen verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von den Eurex-Börsen bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei den Eurex-Börsen zu registrieren. Die Registrierung von Third-Party-Software bei einer der Eurex-Börsen gilt als Registrierung bei allen Eurex-Börsen.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das Eurex-System mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems Störungen des Eurex-Systems verursachen, können die Eurex-Börsen die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

## 5.4 Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software

Die auf Veranlassung der Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

## 6 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an den Eurex-Börsen dienenden Datenübertragungseinrichtungen (Ziffer 1.8) des Netzwerks der Eurex-Börsen (Ziffer 1.1) nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex-Börsen für andere Zwecke nutzen. Die Eurex-Börsen behalten sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

## 7 Übertragungsalternativen der Telekommunikation

### 7.1 Standleitungen

#### 7.1.1 Hoheit über die Standleitungen

Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der Eurex-Börsen liegt bei den Eurex-Börsen. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und den Eurex-Börsen erforderlich sind, erfolgen auf Veranlassung der Eurex-Börsen

#### 7.1.2 Reichweite der Standleitungen

Die Eurex-Börsen veranlassen, dass eine Verbindung bis zur Lokation des Börsenteilnehmers zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die von den Eurex-Börsen unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von den Eurex-Börsen angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

#### 7.1.3 Integration in das Netzwerk der Eurex-Börsen

Die Eurex-Börsen veranlassen, an welchen Accesspoint eine Standleitung angeschlossen wird.

#### 7.1.4 Ausfallsicherheit

Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit müssen Lokationen, die über eine Standleitung an das Eurex-System angebunden sind, über mindestens eine zusätzliche Standleitung oder Internet-Anbindung als Back-up verfügen.

#### 7.1.5 Anzahl der Standleitungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der Eurex-Börsen beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

### 7.2 Internet-Anbindung

#### 7.2.1 Verantwortung der Börsenteilnehmer

Anbindungen über das Internet liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Börsenteilnehmers. Dieser ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen verantwortlich. Die Eurex-Börsen übernehmen keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance von Internet-Anbindungen.

---

### 7.2.2 Internet-Provider

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der Eurex-Börsen herstellt.

### 7.2.3 Anschluss an das Netzwerk der Eurex-Börsen

Soweit die Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen mittels Internet erfolgt, entscheiden die Eurex-Börsen, an welchen Accesspoint diese Anbindung vorzunehmen ist.

## 8 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

### 8.1 Realisierung der Börsenteilnahme

Die von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.

### 8.2 Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass

- § Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,
- § aus dem Netzwerk der Eurex-Börsen heraus nur die Rechner der Teilnehmer-Frontend-Installation erreicht werden,
- § unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind,
- § die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern über das Netzwerk der Eurex-Börsen nicht möglich ist.

### 8.3 Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung des Internets

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass

---

§ Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,

§ unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind.

#### 8.4 Einhaltung der Netzwerkparameter

Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer die jeweils von der Eurex-Börsen für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

#### 8.5 Reservierung von Netzwerkbereichen

Die Eurex-Börsen reservieren Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von den Eurex-Börsen definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die Eurex-Börsen reserviert sind.

#### 8.6 Knotennummern/Knotennamen

Die Eurex-Börsen vergeben Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der Eurex-Börsen dürfen nur die von den Eurex-Börsen durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommunizieren.

In den von den Eurex-Börsen reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den Eurex-Börsen keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

### 9 Notfallplanung

#### 9.1 Verantwortung

Jeder Börsenteilnehmer ist selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

---

## 9.2 Notfallrechenzentrum

Es ist einem Börsenteilnehmer freigestellt, ein inaktives Notfallrechenzentrum (Ausfallrechenzentrum) einzurichten und dieses gegebenenfalls mit einer Standleitung zu einem Accesspoint zu verbinden. Der für die Eurex-Börsen entstehende Aufwand wird in diesem Fall den Börsenteilnehmern in Rechnung gestellt.

## 9.3 Verbindung von zwei Lokationen

Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Lokationen verfügt, kann er jeweils zwei Lokationen mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einer Lokation und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

## 10 Personal

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Börsenzeiten bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des EDV-Systems der Eurex-Börsen zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex-Börsen entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist den Eurex-Börsen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

## 11 Kosten für Hard- und Software

Der Börsenteilnehmer trägt die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung aller bei ihm eingesetzten Hard- und Software.

---

## 12 Technische Probleme

### 12.1 Maßnahmen

Bei technischen Problemen können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Zugang zum EDV-System für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie können den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der Eurex-Börsen haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

### 12.2 Informationen an Börsenteilnehmer / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex-Börsen werden, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des EDV-Systems der Eurex-Börsen verpflichtet, den Eurex-Börsen beziehungsweise den von den Eurex-Börsen beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.

### 12.3 Aussetzung des Terminhandels

Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzen die Eurex-Börsen das Handelssystem in einen "Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das System vorgenommen werden können.

Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.1.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.

Die Eurex-Börsen werden die Börsenteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.

### 12.4 Alternative Handels- und Clearing-Formen

Falls das EDV-System der Eurex-Börsen für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklären die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einen technischen Notstand und bestimmen gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen. Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung von alternativen Handels- und Clearing-Formen entstehen, insbesondere für Schäden, aufgrund von Fehlern bei der Eingabe und/oder der Verarbeitung von Daten, die die Eurex-Börsen oder die Eurex Clearing AG im Auftrag von Börsenteilnehmern im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen vornehmen bzw. vornimmt, haften die Eurex-Börsen bzw. die Eurex Clearing

---

AG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex-Börsen bzw. der Eurex Clearing AG gegen wesentliche ihnen bzw. ihr im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen obliegende Pflichten. Die Haftung der Eurex-Börsen bzw. der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei der Zurverfügungstellung von alternativen Handels- und Clearing-Formen voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

#### 12.5 Eingabe von Daten im Namen der Handelsteilnehmer

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Handelsteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das EDV-System der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Handelsteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Handelsteilnehmer müssen gegenüber der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären. Hinsichtlich der Haftung gilt Ziffer 12.4 Satz 2 bis 3 entsprechend.

#### 12.6 Auskunftsrechte

Die Eurex-Börsen können von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

### 13 Haftung

#### 13.1 Höhere Gewalt

Die Eurex-Börsen haften nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

#### 13.2 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung des EDV-Systems oder der EDV-Geräte der Eurex-Börsen entstehen, haften die Eurex-Börsen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex-Börsen gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex-Börsen beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

---

Hat ein Börsenteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Eurex-Börsen und der Börsenteilnehmer einen Schaden zu tragen haben. Zudem haften die Eurex-Börsen für Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, das aus der Sphäre (Hardware oder Dritt-Software) des Börsenteilnehmers stammt nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen die schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus haften die Eurex-Börsen nicht für die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die mittels des Internets an Börsenteilnehmer übertragen werden.

### 13.3 Beauftragung Dritter

Die Eurex-Börsen dürfen mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Durchführungsbestimmungen für gerechtfertigt halten. Machen sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten. Die Eurex-Börsen werden jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihnen beauftragten Dritten auf Verlangen des Börsenteilnehmers an diesen abtreten.

### 13.4 Daten und Informationen Dritter

Die Eurex-Börsen haften nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Preisen der Basiswerte und anderen Daten, die sie von Dritten beziehen.